

## **Thürkow Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.

Das Gut Thürkow war von 1481 bis 1796 im Besitz der Familie von Zepelin.

Heute Gemeinde im Landkreis Rostock  
des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde Thürkow hatte am 31.12.2017 = 386 Einwohner.

### ***In Thürkow: 5 Verfahren mit 5 Hinrichtungen.***

-1619-21 Grete Grepmann oder Gropmann.

Haft und Folter.

Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab:

Sie hatte Gott verleugnet, es mit dem Teufel gehalten  
und die heiligen Sakramente missbraucht.

Grete Grepmann oder Gropmann besagte die alte Wesselsche.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.

Gerichtsherren waren Johann und Andreas von Zepelin zu Thürkow  
(Amt Güstrow).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,  
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald  
(1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten  
von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 587, 608 – 609

-1621 die alte Wesselsche.

Sie wurde besagt von Grete Grepmann oder Gropmann  
und mit ihr konfrontiert.

Haft und Folter.

Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab:

Sie hatte Gott verleugnet, sich dem Teufel ergeben  
und die heiligen Sakramente missbraucht.

Weiterhin trieb sie Schadenszauber an Mensch und Vieh.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.

Gerichtsherr war Andreas von Zepelin zu Thürkow (Amt Güstrow).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung , II,1, S. 608 – 609

-1623 Hinrichtung von mehreren Frauen.

Andreas von Zepelin zu Thürkow (Amt Güstrow) berichtete mit Schreiben  
vom 05. August 1623 an die Juristenfakultät Greifswald,  
dass zu Thürkow mehrere Frauen als Hexen hingerichtet wurden.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung , II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten  
von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 347

-1623 die alte Rachowische.

Sie wurde von mehreren zu Thürkow als Hexen hingerichteten Frauen besagt.  
Diese Besagungen waren jedoch nicht beständig und nicht eindeutig.

Bereits im Jahr 1622 besagte ihre Schwägerin Anne Dehnen  
(Verfahren Sukow/Neukalen 1622)  
die alte Rachowische.

Die Beschuldigte wurde inhaftiert und die Juristenfakultät Greifswald  
stimmte bei fehlender Geständnisbereitschaft der Folter,  
jedoch mäßig, zu.

Unter der Folter legte die alte Rachowische ein Geständnis ab.  
Sie besagte dabei ihre Tochter Ilse, die jedoch bereits mit ihrer Mutter  
inhaftiert worden war.

Die alte Rachowische bat um die Hinrichtung mit dem Schwert  
und der Gerichtsherr verwies die Fakultät auf den Mangel  
von geeignetem Feuerholz vor Ort.

Die Fakultät entschied daher auf Hinrichtung mit dem Schwert.

Gerichtsherr war Andreas von Zepelin zu Thürkow (Amt Güstrow).

Quelle : Lorenz, Sönke: Aktenversendung , II,2, S. 347, 349 - 350

1623 Ilse Rachowen / Tochter der alten Rachowischen.

Sie wurde mit ihrer Mutter inhaftiert und die Juristenfakultät Greifswald  
stimmte bei fehlender Geständnisbereitschaft dem Schrecken mit der Folter  
mittels Zeigen der Instrumente zu.

Beim Schrecken mit der Folter legte Ilse Rachowen ein Geständnis ab.  
Sie gestand vor allem Schadenszauber am Vieh.

Der Gerichtsherr wollte Ilse Rachowen noch der Folter unterwerfen,  
um weitere Übeltaten der Beschuldigten zu ermitteln.

Die Juristenfakultät Greifswald sah das vorliegende Geständnis als  
ausreichend für die Urteilsfindung an.

Ihre Mutter besagte unter der Folter Ilse Rachowen.

Ilse Rachowen bat um die Hinrichtung mit dem Schwert und  
der Gerichtsherr verwies die Fakultät auf den Mangel  
von geeignetem Feuerholz vor Ort.

Die Fakultät entschied daher auf Hinrichtung mit dem Schwert.

Gerichtsherr war Andreas von Zepelin zu Thürkow (Amt Güstrow).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung , II,2, S. 347, 349 – 350

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com